

pflichtet. Die Fähigkeit der beiden Fürstentümer Reuß, sich staatlich zu betätigen, ruht deshalb, soweit die Herrschergewalt des Bundesstaats reicht; soweit sie aber von der Bundesstaatsgewalt frei sind, üben sie „aus ursprünglicher Macht und mit ursprünglichen Zwangsmitteln die Herrschaft über ihr Gebiet aus, gemäß einer ihnen eigentümlichen Ordnung.“

Nur in letzterer Hinsicht bilden die beiden Fürstentümer Reuß den Gegenstand der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Betrachtung.

### § 3.

#### **Die Staatsform der Fürstentümer Reuß.**

Die beiden Fürstentümer Reuß bezeichnet man im staatsrechtlichen Sinne als konstitutionelle Monarchien; sie sind Monarchien und zwar Erbmonarchien, in denen neben bzw. unter dem mit der maior potestas (der höchsten Staatsgewalt) ausgerüsteten, im Erbgang zur Regierung gelangten Monarchen „zur Erhaltung der Festigkeit und Stetigkeit in der Staatenverwaltung — wie die Verfassung der älteren Linie Reuß sich ausdrückt — sowie zur Gewährung einer größeren Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes“ das Staatsvolk in seiner Gesamtheit (§§ 8 ff.) als unmittelbares Staatsorgan steht. Der Monarch und das Staatsvolk sind also hier die Träger der Staatsgewalt; jedoch verkörpert der Monarch in sich die höchste Staatsgewalt, d. h. „die Gewalt, die den Staat in Bewegung setzt und erhält“. Im Monarchen haben also „alle staatlichen Funktionen ihren Ausgangspunkt und daher auch ihren Einigungspunkt“. Insofern steht das Staatsvolk als Ganzes trotz seiner unmittelbaren Organschaft in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Monarchen.

### § 4.

#### **Das staatsrechtliche Verhältnis der Fürstentümer Reuß zueinander.**

Am 20. Mai 1681 versprachen sich auf einem Geschlechtstage der Gesamtfamilien Reuß die sämtlichen Herren: „in